



## Gemeinschaftsdienst-Ordnung des Segelsportclub Bosau

1. Die zu leistenden Stunden für den Gemeinschaftsdienst werden jährlich nach der Aufgabenstellung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gemeinschaftsdienstpflcht wird in der Satzung des SSCB geregelt.
2. Die Gemeinschaftsdienste umfassen alle laut Satzung dem Zweck des Clubs dienenden Bereiche:
  - Jugendausbildung, Jugendboote
  - Durchführung von Regatten
  - Clubhaus, Clubgelände und weiteres Clubeigentum
3. Die Gemeinschaftsdienste können jährlich an verschiedenen Terminen geleistet werden, z.B.
  - a) Frühjahrstermin : Wiederinbetriebnahme von Anlagen, bzw. Reparatur-, Wartungs- und Aufräumarbeiten,
  - b) Sommertermine : Aufräumarbeiten, Rasenmähen,
  - c) Herbsttermin : Club „winterfest“ machen,
  - d) Regatten entsprechend Terminplanung,
  - e) Allgemeine Termine : auf spezielle Einladung, Sonderarbeiten.
4. Die Gemeinschaftsdienste der einzelnen Bereiche werden von einem Verantwortlichen geplant, durchgeführt und registriert. Der Verantwortliche ist in der Regel ein Vorstandsmitglied. Die leitende und führende Funktion kann aber auch auf ein Clubmitglied übertragen werden. Das Vorstandsmitglied kann in diesem Fall eine unterstützende Funktion übernehmen.
5. Die Zeiten der durchzuführenden Arbeiten und der Materialbedarf sind für die Gemeinschaftsdienste im Vorwege zu planen und personell zu bewerten. Die Arbeitsvorbereitung ist eine der wichtigsten Punkte des Gemeinschaftsdienstes.
6. Die Einladungen zu den Gemeinschaftsarbeiten erfolgen in Form von Listen, die für die einzelnen Bereiche die zu leistenden Arbeiten und Termine enthalten. In diese Listen müssen sich die gemeinschaftsdienstpflchtigen Clubmitglieder verbindlich eintragen. Bei einer überproportionalen Eintragung in bestimmten Bereichen setzt sich der Verantwortliche mit den Mitgliedern in Verbindung. Zu Sonderarbeiten wird gesondert eingeladen.
7. Die Listen werden im Herbst des Vorjahres versendet und müssen bis zum 1. Februar zurückgegeben werden.
8. An die zum Gemeinschaftsdienst verpflichteten Mitglieder werden Karten zum Nachweis der Stunden ausgegeben. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich sich die geleisteten Gemeinschaftsstunden bei der Leistungserbringung vom Vorstandsmitglied / Verantwortlichen abzeichnen zu lassen. Die Gemeinschaftsstundenkarten müssen bis zum 31.10. des Jahres bei einem Vorstandsmitglied / Verantwortlichen abgegeben werden.
9. Die Summe der Gemeinschaftsdienststunden aller Mitglieder einer Familienmitgliedschaft kann nach eigenem Ermessen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern aufgeteilt werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass alle Gemeinschaftsstunden der Familie geleistet werden.
10. Jede nicht geleistete Gemeinschaftsdienststunde wird am Jahresende mit 15% des Mitgliedsbeitrages eines erwachsenen Einzelmitgliedes in Rechnung gestellt. Neu eingetretene Mitglieder sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft von dieser Regelung befreit.
11. Diese Gemeinschaftsdienstordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.